

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/408 vom 7. Dezember 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2011_408

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/408 du 7 décembre 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/408 del 7 dicembre 2012

Regeste

Art. 28 IVG. Beweiswürdigung auf Grund der vorliegenden Akten, nachdem infolge Konkurses einer Arbeitgeberin keine weiteren Auskünfte einholbar sind. Berechnung des Valideneinkommens ohne Nebenerwerb (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. Dezember 2012, IV 2011/408). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_106/2013.

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers, nachdem die Beschwerdegegnerin gestützt auf das Bundesgerichtsurteil vom 24. August 2009 (9C_418/2009) zu weiteren Abklärungen verpflichtet worden war. Die rechtlichen Grundlagen der Voraussetzungen für den Anspruch auf Invalidenleistungen sind im Entscheid des Versicherungsgerichts IV 2007/189 dargelegt; darauf kann verwiesen werden.

E. 2.1

Vorab rügt der Beschwerdeführer eine Rechtsverzögerung im Verwaltungsverfahren, da die Beschwerdegegnerin für die vom Bundesgericht verlangten Abklärungen über zwei Jahre gebraucht habe. Wie das Bundesgericht bereits im Urteil vom 24. August 2009 (a.a.O.) in Erwägung 1.3 festgehalten hat, setzt der Anspruch auf Feststellung (im Dispositiv) einer Verletzung des Beschleunigungsgebotes durch die Vorinstanz wie bei jedem anderen Begehren auf Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten oder Pflichten (Art. 5 Abs. 1 lit. b VwVG) ein schutzwürdiges Interesse voraus (vgl. Art. 59 ATSG). Verlangt ist ein unmittelbares und aktuelles Interesse rechtlicher oder tatsächlicher Natur (BGE 133 II 252 E. 1.3.1) an der sofortigen Feststellung der gerügten Rechtsverletzung, dem keine erheblichen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, und dass dieses schutzwürdige Interesse nicht anderweitig - durch eine rechtsgestaltende Verfügung - gewahrt werden kann (BGE 126 II 303 E. 2c, 125 V 24 E. 1b, je mit Hinweisen). Auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn sich die gerügte Rechtsverletzung jederzeit wiederholen könnte, eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre, die aufgeworfenen Fragen sich jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen können und wenn an deren Beantwortung wegen der grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht (Urteil des Bundesgerichts vom 30. April 2009, 8C_760/2008, E. 4.1).

E. 2.2

Wer eine Verletzung des Beschleunigungsgebots durch die Vorinstanz rügt und dispositivmässig festgestellt haben will, hat darzulegen, inwiefern er daran ein schutzwürdiges Interesse hat oder ein Ausnahmetatbestand im dargelegten Sinn gegeben ist (vgl. BGE 133 II 251 E. 1.1). Der Beschwerdeführer hat dies nicht getan. Insofern ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3.1

Hinsichtlich des Abklärungsauftrags der Beschwerdegegnerin betreffend die konkrete Tätigkeit des Beschwerdeführers bei der B.____ GmbH sowie der Frage nach den Gründen, weshalb das Arbeitsverhältnis nicht fortgesetzt worden war, konnten auf Grund des im Jahr 2006 erfolgten Konkurses dieser Arbeitgeberin (vgl. Handelsregisterauszug, act. G 4.3/185-4) keine Ergebnisse erzielt werden. Den Aussagen des Beschwerdeführers zufolge bezog sich seine Tätigkeit bei der B.____ GmbH auf den Bereich der Finanz- und Versicherungsberatung. Daher habe er nach Eintritt seiner Arbeitsunfähigkeit bei der F.____ AG auch gehofft, in diesem Bereich Eingliederungsmassnahmen zu erhalten (act. G 6.1 Bst. a). Wie sich dem Handelsregisterauszug entnehmen lässt, beinhaltete der Zweck der B.____ GmbH, Beratungen und Dienstleistungen im Bereich des Finanz- und Versicherungswesens sowie den Verkauf von diesbezüglichen Produkten, insbesondere Finanzprodukten. Weiter konnte sich die Gesellschaft an anderen Unternehmen beteiligen sowie Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten (act. G 4.3/185-4). Der Stufenbestätigung der B.____ GmbH vom 9. April 2002 ist schliesslich zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer die Stufe 5 des Karriereplans der Arbeitgeberin erreicht hatte. Damit sei er mit allen Rechten und Pflichten eines Direktors und Geschäftsstellenleiters eingesetzt gewesen (act. G 4.3/163-1). Diese Einstufung erstaunt vor dem Hintergrund, dass er in seiner eigenen Stellungnahme vom 8. März 2012 angab, seine beruflichen Qualifikationen hätten im Zeitpunkt des Verlusts seiner Stelle bei der F.____ AG (d.h. im Frühling/Sommer 2002, vgl. act. G 10-4) noch nicht ausgereicht, um als Versicherungsbroker und Finanzberater in vollem Umfang tätig zu sein (act. G 6.1 Bst. a). Weshalb der Beschwerdeführer seine Stelle bei der B.____ GmbH spätestens im Sommer 2002 (gemäss IK-Auszug erhielt er Lohn bis August 2002, vgl. act. G 12) aufgegeben hat, ob ihm gekündigt worden war oder ob er selber gekündigt hatte, geht aus den Akten nicht hervor. In der Beschwerde vom 21. Dezember 2011 macht der Beschwerdeführer geltend, sein Weggang sei infolge der eingetretenen Arbeitsunfähigkeit erfolgt. Diese Ausführung erscheint allerdings wenig plausibel, soll doch seine Arbeitsunfähigkeit bereits Ende November 2001 eingetreten sein, d.h. zu einem Zeitpunkt, in welchem er gemäss Lohnabrechnungen und IK-Auszug mit seiner Tätigkeit für die B.____ GmbH gerade erst begonnen hatte. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit handelte es sich denn auch bei der Tätigkeit des Beschwerdeführers für die B.____ GmbH um eine leidensadaptierte Tätigkeit (körperlich leicht und wechselbelastend).

E. 3.2

Die vom Bundesgericht verlangten weiteren Abklärungen betreffend das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers bei der B.____ GmbH verliefen wegen des bereits im Jahr 2006 erfolgten Konkurses mehrheitlich ohne Ergebnis. Der Beschwerdeführer selbst verfügt offenbar nicht über zusätzliche Dokumente wie z.B. Arbeitsvertrag oder Lohnausweise (vgl. G 4.3/160 und 161), einzig das Schreiben der Arbeitgeberin vom 24. Mai 2002 betreffend finanzielle Schwierigkeiten hat er zusätzlich zu den Akten gegeben (vgl. act. G 4.3/163-2). Dieses Abklärungsergebnis ist auch darauf zurückzuführen, dass der

Beschwerdeführer das Arbeitsverhältnis mit der B.____ GmbH bis zur Beschwerdeerhebung am 11. Mai 2007 der Vorinstanz verschwiegen hatte. Schon in der IV-Anmeldung vom 26. November 2002 erwähnte er lediglich seine Nebenerwerbstätigkeit bei der WNB (act. G 4.3/3). Aber auch im Rahmen der Eingliederungsberatung in den Jahren 2003 und 2006 war keine Rede von dieser - trotz behaupteter vollständiger Arbeitsunfähigkeit - ausgeübten Tätigkeit (vgl. act. G 4.3/39 und 106). Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer dieses Einkommen auch nicht versteuert hat (vgl. act. G 4.3/173). Die Beweiswürdigung hat somit nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu erfolgen, wobei jene Partei die Folgen der Beweislosigkeit trägt, welche aus einem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten will (vgl. BGE 117 V 264 E. 3.6 mit Hinweis).

E. 4.1

Damit bleibt zu prüfen, ob die Verwaltung den Invaliditätsgrad korrekt bemessen hat. Es ist unbestritten, dass dies nach der Einkommensvergleichsmethode (vgl. dazu BGE 128 V 30 E. 1, 104 V 136 E. 2a und b) zu geschehen hat. Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre (BGE 129 V 224, E. 4.3.1, mit Hinweisen). Ein Nebenerwerb als Valideneinkommen ist nur dann mit einzubeziehen, wenn er bereits im Gesundheitsfall erzielt wurde und ohne Gesundheitsschaden weiterhin erzielt worden wäre (SZS 2008, 569 mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts vom 3. Juli 2008, 9C_45/2008, E. 4.2). Grundsätzlich ist eine bescheidene Nebenerwerbstätigkeit, die zusätzlich zu einer vollzeitlichen Haupterwerbstätigkeit ausgeübt wird, zumutbar. Sie bildet also Teil der versicherten erwerblichen Leistungsfähigkeit. Das Einkommen aus einer solchen Nebenerwerbstätigkeit ist als zusätzliches Valideneinkommen zu berücksichtigen.

E. 4.2

Vorliegend räumt der Beschwerdeführer selber ein, dass er im Jahr 2002 noch nicht wirklich fähig gewesen wäre, sich als Versicherungsbroker und Finanzberater zu betätigen (act. G 6.1 Bst. a). Dies zeigt sich auch in der Kündigung durch die C.____ AG, welche das Arbeitsverhältnis mit ihm auf Grund von Inaktivität per Ende März 2002 aufgelöst hatte (act. G 4.3/34-1), sowie in den Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der ZMB-Begutachtung vom 15. bis 19. Mai 2006, dass ihm die Stelle als Versicherungsagent auch aus Mangel an kaufmännischer Ausbildung gekündigt worden sei. Dass ihm dannzumal die deutsche Sprache, v.a. der schriftliche Umgang mit derselben, ebenfalls grosse Schwierigkeiten bereitete (act. G 4.3/96-11), mag sich auf das Arbeitsverhältnis zusätzlich negativ ausgewirkt haben. Bezüglich des Einkommens aus der Tätigkeit bei der C.____ AG vom 16. November 1999 bis 31. März 2002 (act. G 4.3/34-1; gemäss Arbeitgeber-Angaben und IK-Auszug war das Arbeitsverhältnis jedoch lediglich in den Jahren 2000 und 2001 provisionsrelevant, vgl. act. G 4.3/34-4 und G 12) ist gestützt auf die Akten offensichtlich, dass es nicht als Valideneinkommen im Sinn der Rechtsprechung zu berücksichtigen ist, weil es der Beschwerdeführer auch ohne Gesundheitsschaden nicht länger erzielt hätte.

E. 4.3

Abgesehen von den Einkommen durch die C.____ AG sind dem IK-Auszug des Beschwerdeführers folgende Einkommen zu entnehmen: Bei der F.____ AG erzielte er im Jahr 1997 Fr. 53'815.--, im Jahr 1998 Fr. 52'399.--, im Jahr 1999 Fr. 54'005.--, im Jahr 2000 Fr. 56'889.--, im Jahr 2001 Fr. 55'681.-- und von Januar bis August 2002 Fr. 34'393.--, was hochgerechnet (Monatslohn x 13) einen Jahreslohn von Fr. 55'889.-- ergibt. Im Jahr 1998 rechnete die Polygon Marketing AG Anzeigenverwaltung, St. Gallen, zudem für den Beschwerdeführer ein AHV-Einkommen von Fr. 1'933.-- ab, so dass er die bei der F.____ AG im Vergleich zum Vorjahr erlittene Lohneinbusse auf ein Jahreseinkommen von Fr. 54'332.-- aufbessern konnte. Weiter sind dem IK-Auszug die Löhne der B.____ GmbH zu entnehmen, welche dem Beschwerdeführer jeweils von der E.____ AG, Ettingen, ausbezahlt wurden. Von Oktober bis Dezember 2001 belief sich das Einkommen auf Fr. 1'449.-- und für die Monate Januar bis August 2002 auf Fr. 19'133.-- (act. G 12). Wie bereits ausgeführt, war der Wegfall dieses Einkommens von der B.____ GmbH überwiegend wahrscheinlich nicht gesundheitsbedingt. So traten einerseits die geltend gemachten körperlichen Beschwerden ja bereits Ende November 2001 auf und andererseits die psychischen Probleme, insbesondere die reaktive depressive Entwicklung, erst im Februar 2004 (vgl. ZMB-Gutachten, act. G 4.3/96-26). Bei der Tätigkeit für die B.____ GmbH handelte es sich um eine leidensadaptierte leichte Tätigkeit. Wie schon bei der C.____ AG werden sich aber wohl auch bei dieser Stelle die fehlende kaufmännische Ausbildung und mangelhaften Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers ausgewirkt haben. Die Behauptung des Beschwerdeführers, wonach er im Gesundheitsfall neben seiner 100%-igen Beschäftigung für die F.____ AG zusätzlich und auch nach August 2002 für die B.____ GmbH tätig geblieben wäre, bleibt beweislos und erscheint anhand der Akten auch wenig wahrscheinlich. Der Beschwerdeführer hat denn auch bis ins Jahr 2009 keine ähnliche Tätigkeit wieder aufgenommen, wofür ebenfalls keine gesundheitlichen Gründe ersichtlich sind. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit war somit die Aufgabe dieser Nebenerwerbstätigkeit nicht invaliditätsbedingt, weshalb auch dieses Einkommen beim Valideneinkommen nicht zu berücksichtigen ist.

E. 4.4

Damit kann vorliegend offen bleiben, ob es sich bei der B.____ GmbH um eine seriöse oder unseriöse Unternehmung handelte und wie hoch - auf Grund der Abweichungen zwischen IK-Auszug und Lohnblättern (vgl. act. G 12 und G 4.3/162) - die dem Beschwerdeführer tatsächlich entrichteten Löhne waren. Ob die B.____ GmbH bei der AHV-Ausgleichskasse die Löhne ordentlich abgerechnet hat oder nicht, braucht vorliegend ebenfalls nicht weiter eruiert zu werden. Immerhin kann darauf hingewiesen werden, dass die vom Beschwerdeführer eingereichten Belege auch Spesen (Büroanteil, vgl. act. G 4.3/162-11 und 14) sowie einen Lohn für "G.____" (vgl. act. G 4.3/162-3) enthielten. Gemäss den Ausführungen in der Beschwerde sollen die Sozialabzüge jedenfalls ordnungsgemäss deklariert worden sein (vgl. act. G 1).

E. 4.5

Auf Grund dieser Ausführungen ist beim Valideneinkommen davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer als Gesunder nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit weiterhin seiner Erwerbstätigkeit bei der F.____ AG nachgegangen wäre. Dass im Gesundheitsfall zusätzlich eine Nebenerwerbstätigkeit im Bereich der Finanz- und Versicherungsberatung beibehalten worden wäre, erscheint dagegen nicht

überwiegend wahrscheinlich.

E. 5

Damit hat die Beschwerdegegnerin beim Valideneinkommen zu Recht auf das Einkommen des Beschwerdeführers als Schichtführer abgestellt. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass die Beschwerdegegnerin beim Invalideneinkommen auf die LSE-Tabellenlöhne abgestellt und dem Beschwerdeführer einen Leidensabzug von 10% gewährt hat. Letzteres wurde im Übrigen auch nicht bestritten. Damit resultiert bei einer Gegenüberstellung von Validen- und Invalideneinkommen ein Invaliditätsgrad von 37%. Somit wurde der Rentenanspruch zu Recht abgewiesen (vgl. Art. 28 IVG).

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Vorliegend erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- als angemessen. Diese ist dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist daran anzurechnen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten wird, abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.